

Die Landeswahlleiterin informiert ...

Repräsentative Wahlstatistik

bei den Wahlen
zum Abgeordnetenhaus und
zu den Bezirksverordnetenversammlungen
am 18. September 2016

Mann bzw. Frau ..., geboren 1996 – 1998

..., geboren 1992 – 1995

..., geboren 1987 – 1991

..., geboren 1982 – 1986

..., geboren 1977 – 1981

..., geboren 1972 – 1976

..., geboren 1967 – 1971

..., geboren 1957 – 1966

..., geboren 1947 – 1956

..., geboren 1946 und früher

Was ist Zweck und Inhalt der Wahlstatistik?

Die Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft.

Sie gibt Aufschluss über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Für die repräsentative Wahlstatistik werden Urnenwahlbezirke und Briefwahlbezirke im Wege einer mathematischen Zufallsstichprobe ausgewählt. Der amtliche Stimmzettel für die Zweitstimme der Wahl zum Abgeordnetenhaus ist dazu oben rechts mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen. Damit wird ermöglicht, Daten über die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe zu ermitteln. Des Weiteren erfasst die repräsentative Wahlstatistik durch Auszählung der Wahlverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke eine differenzierte Beteiligung von Männern und Frauen verschiedener Altersgruppen an der Wahl.

Welche Altersgruppen werden ausgewertet?

Geburtsjahresgruppen	Altersgruppen
1996 – 1998	(18 – 20)
1992 – 1995	(21 – 24)
1987 – 1991	(25 – 29)
1982 – 1986	(30 – 34)
1977 – 1981	(35 – 39)
1972 – 1976	(40 – 44)
1967 – 1971	(45 – 49)
1957 – 1966	(50 – 59)
1947 – 1956	(60 – 69)
1946 und früher	(70 und älter)

Geburtsjahresgruppen	Altersgruppen
1992 – 1998	(18 – 24)
1982 – 1991	(25 – 34)
1972 – 1981	(35 – 44)
1957 – 1971	(45 – 59)
1947 – 1956	(60 – 69)
1946 und früher	(70 und älter)

Bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind auch die 16- bis 17-Jährigen wahlberechtigt.

Um zu erfahren, wie hoch die Wahlbeteiligung dieser Gruppe ist, zählen die Wahlvorstände in den Stichprobenwahlbezirken die Zahl der ab 1996 geborenen Wählerinnen und Wähler.

Wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Die Ergebnisse liegen ab Mitte November 2016 vor und können dann im Internetangebot der Landeswahlleiterin für Berlin unter www.wahlen-berlin.de eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik ist das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG). Die §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gelten nach § 40b der Landeswahlordnung (LWO) auch für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen in der jeweils gültigen Fassung.

Wahlgeheimnis und damit Datenschutz sind gewährleistet.

Die wahlstatistischen Erhebungen finden ihre Grenzen im Wahlgeheimnis. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen. Der für diese spezielle Auswertung verwendete Stimmzettel enthält lediglich einen Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen. Zur Ermittlung der Wahlbeteiligung werden die Wahlberechtigten und die Wählerinnen und Wähler aus dem Wahlverzeichnis nach Geschlecht und zehn Altersgruppen ausgewertet. Außerdem müssen die zur

repräsentativen Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirke bei der letzten Bundestags- oder Europawahl mindestens 400 Wahlberechtigte im Urnenwahlbezirk und mindestens 400 Wählerinnen und Wähler im Briefwahlbezirk aufgewiesen haben. Zur Wahl des Abgeordnetenhauses am 18. September 2016 sind insgesamt 105 Urnenwahlbezirke und 26 Briefwahlbezirke für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt worden. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Wahlorgane hinsichtlich der Stimmenauszählung und der statistischen Auswertung sind strikt getrennt. Die Wahlverzeichnisse werden von den Wahlvorständen oder den Bezirkswahlämtern ausgewertet, die Stimmzettel vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Des Weiteren besteht eine strenge Zweckbindung für die beteiligten Statistikstellen bezogen auf die ihnen für die Auswertung überlassenen Daten. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse darf nicht für einzelne Wahlbezirke oder Briefwahlbezirke erfolgen.

Durch diese Maßnahmen ist sicher gestellt, dass keinerlei Rückschlüsse für die Stimmabgabe einer einzelnen Person gezogen werden können.